

II-3145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/111-Parl/87

Wien, 10. Februar 1988

Parlamentsdirektion

1408 IABParlament  
1017 Wien

1988 -02- 16

zu 1441 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1441/J-NR/87, betreffend Leistungsstipendien, die die Abg. Dipl.Vw. Dr. Stix und Genossen am 21. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ad 1):

Das Vorschlagsrecht der Universitätslehrer für die Gewährung von Leistungsstipendien - erfüllte häufig nicht das Ziel einer besseren Kooperation zwischen Lehrern und Studierenden (besonders nicht in Studienrichtungen, die stark frequentiert werden, z.B. Medizin oder Rechtswissenschaften); Leistungsstipendien werden ausschließlich zur Prämierung hervorragender Studienleistungen als "Notenprämie" vergeben. Eine Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten erfolgte nicht.

Ad 2):

Ja.

Ad 3):

Die Gründe dafür liegen zum Teil in der für ein Leistungsstipendium nicht zielkonformen Einkommensbegrenzung aber auch darin, daß Zweitstudien nicht gefördert werden können, sowie in den von den Universitäten im autonomen Bereich erarbeiteten Kriterien für die Vergabe von Leistungsstipendien, die hauptsächlich auf eine Notenprämierung abzielten.

Ad 4):

Es wurden größtenteils Notenprämierungen vorgenommen und nicht besondere Diplomarbeiten, Dissertationen oder wissenschaftliche Arbeiten gefördert.

Ad 5):

Die Vergabe ist im autonomen Bereich der Universitäten gelegen und richtete sich nach der Zahl der Vorschläge. Nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen wurde jedoch von manchen hiefür eingerichteten Kommissionen nicht neuerlich beraten, sondern die zugeteilten Mitteln zu gleichen Teilen vergeben.

Ad 6):

Die Vergabekriterien sind in der universitären Öffentlichkeit vielfach unbekannt, die Zuerkennung der Leistungsstipendien wird nicht allgemein bekanntgemacht, die im autonomen Bereich festgesetzten Fristen für Vorschläge werden nicht ausreichend öffentlich bekanntgegeben.

Ad 7):

Die Förderung des Zustandekommens aufwendiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten sowie die Prämierung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten soll ermöglicht werden. Weiters sollen hochbegabte Studierende in das übrige Forschungssystem und das Forschungsförderungssystem (z.B. Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung) eingebunden werden.

Die Transparenz der Förderungen soll durch Ausschreibung in den Mitteilungsblättern verstärkt werden, größere Flexibilität bei der Vergabe durch Übertragung der Förderung in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung erzielt werden.

Im übrigen wird auf das Begutachtungsverfahren für den Entwurf der Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 verwiesen.

Der Bundesminister: